

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Offenlegung der Fortführungen des Liegenschaftskatasters im Jahre 2016 bezüglich Lagebezeichnung, Gebäude, Bodenschätzung, Eigentümerangaben

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - GV. NRW 7134) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVO zum VermKatG NRW), in der Fassung vom 25.10.2006, werden die Daten des Liegenschaftskatasters infolge von Veränderungen bei Lagebezeichnung, Gebäuden, Bodenschätzung, Eigentümerangaben im Jahre 2016 in der Zeit vom

01.09.2017 bis 02.10.2017 einschließlich

beim Dezernat 4 „Umwelt, Gesundheit, ökologische Stadtentwicklung und -planung“, Bereich 5-2 „Geodaten, Vermessung und Kataster“, Fachbereich 5-2-30 „Geodaten, Liegenschaftskataster“, Technisches Rathaus, Zimmer A 322, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr sowie freitags von 08:30 - 12:00 Uhr offengelegt.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Veränderungen können Eigentümer/innen und Erbbauberechtigte Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung erheben.

Die Klage kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 200660, 40105 Düsseldorf, schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch Verschulden von bevollmächtigten Personen versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden den Klageführenden zugerechnet werden.

Oberhausen, 07.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Lauxen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 19.12.2016 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabschluss 2014 beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss 2014 liegt bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme im

Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 18.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Der Rat der Stadt hat am 03.07.2017 die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung beschlossen und dem Oberbürgermeister die Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse werden hiermit nach § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2015 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Oberhausen, Zimmer 406 (Eingang Zimmer 408), während der Dienststunden aus.

Oberhausen, 18.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Oberhausen vom 21.07.2017

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung vom 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Theater der Stadt Oberhausen als gemeinnützige öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Oberhausen betreibt ein Theater als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung führt den Namen „Theater Oberhausen“.
- (2) Das Theater Oberhausen ist integraler Bestandteil des kulturellen Lebens der Stadt Oberhausen. Es hat den Auftrag, die darstellende Kunst durch den Betrieb und den Erhalt der öffentlichen Einrichtung und die Produktion von Theateraufführungen und Öffnung zu anderen Kunstgattungen zu fördern. Es betreibt darüber hinaus ein Kinder- und Jugendtheater.

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 163 bis 177

- (3) Das Theater Oberhausen wird als städtische Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Bestimmungen dieser Betriebssatzung und entsprechend der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) geführt, soweit diese Betriebssatzung keine Abweichungen enthält.
- (4) Das Theater Oberhausen wird überwiegend öffentlich finanziert. Die Stadt Oberhausen verfolgt mit seinem Betrieb ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Theater Oberhausen ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Theaters Oberhausen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Oberhausen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes des Theaters fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Stadt Oberhausen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Oberhausen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Überschießende Werte erhält ebenfalls die Stadt; sie sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 2
Betriebsleitung**

- (1) Das Theater Oberhausen wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EigVO NRW von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), die EigVO NRW oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsleitung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einstellung und Einsatz des Personals, Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Lieferantinnen/Lieferanten und Auftragnehmerinnen/Auftragnehmern. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Theaters Oberhausen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (3) Die Betriebsleitung des Theaters Oberhausen besteht aus zwei Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung „Intendantin/Intendant“ und „Verwaltungsdirektorin/Verwaltungsdirektor“. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt.
- (4) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Ausschuss und für den Rat der Stadt vor. Vorlagen für den Rat der Stadt sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.
- (5) In Angelegenheiten des Theaters Oberhausen wird die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Abs. 1 EigVO NRW durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die GO NRW und die EigVO NRW keine andere Regelung treffen. Die Betriebsleitung vertritt das Theater Oberhausen gemeinschaftlich nach Außen, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die einem Betriebsleiter durch Dienstanweisung der Oberbürger-

meisterin/des Oberbürgermeisters nach § 2 Abs. 4 EigVO NRW zur alleinigen Verantwortung übertragen sind.

**§ 3
Rat der Stadt**

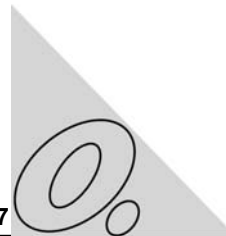
Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

**§ 4
Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nach § 5 EigVO NRW werden vom Kulturausschuss der Stadt Oberhausen wahrgenommen.
- (2) Der Ausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die einem Betriebsausschuss durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 1. Zustimmung zur Geschäftsverteilung der Betriebsleitung;
 2. Benennung der Prüferin/des Prüfers für den Jahresabschluss;
 3. Beschaffungen und Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, Arbeits- und Gastverträge und Angelegenheiten, die nach der GO NRW, der EigVO NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 4. Zustimmung zu Mehrausgaben von über 12.500,00 € im Einzelfall;
 5. Stundung von Forderungen über 2.500,00 € für länger als sechs Monate;
 6. Niederschlagung von Forderungen über 2.500,00 €;
 7. Erlass von Forderungen über 250,00 €.

**§ 5
Stellung der Oberbürgermeisterin/
des Oberbürgermeisters**

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 EigVO NRW Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Theaters Oberhausen einschließlich der Betriebsleitung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsbereiche der Betriebsleiter durch „Dienst-anweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ (§ 2 Abs. 4 EigVO NRW).
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 EigVO NRW Weisungen erteilen. Einzelheiten können in der „Dienst-anweisung für die Leitung der



eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt werden.

(4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW in wichtigen Angelegenheiten des Theaters Oberhausen rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Ist die Betriebsleitung der Auffassung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 6 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist gem. § 6 Abs. 2 Satz 4 EigVO NRW die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 6
Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer gem. § 7 EigVO NRW den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

**§ 7
Personalangelegenheiten**

(1) Das Theater Oberhausen beschäftigt in der Regel künstlerisches Personal sowie Beschäftigte nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Arbeitsverträge werden von der Betriebsleitung gemeinsam unterzeichnet. Die Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Rahmen ihrer/seiner gesetzlichen Befugnisse (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) in der „Dienstanweisung für die Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater Oberhausen“ geregelt. Sofern und soweit auf Grund der vorgenannten Dienstanweisung die Befugnis der Betriebsleitung zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister verbleibt, hat die Betriebsleitung in Bezug auf diese Personalentscheidungen ein Vorschlagsrecht. Das Vorschlagsrecht kann vom Oberbürgermeister auch einzelnen Mitgliedern der Betriebsleitung eingeräumt werden.

(2) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG). Das Theater Oberhausen bildet keine selbstständige Dienststelle nach dem LPVG. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadtverwaltung Oberhausen vertreten.

**§ 8
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

**§ 9
Stammkapital**

Das Stammkapital des Theaters Oberhausen beträgt 51.129,19 €.

**§ 10
Wirtschaftsplan**

(1) Das Theater Oberhausen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist mit der Kämmerin/dem Kämmerer abzustimmen und vom Rat zu beschließen.

1. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist in der Mindestgliederung nach der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. (§ 15 EigVO NRW)
2. Der Vermögensplan stellt die erwarteten Ausgaben im investiven Bereich und deren Deckungsmittel dar. (§ 16 EigVO NRW)
3. Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Angaben zur Stellenbewertung und Eingruppierung der Stelleninhaber zu enthalten.

(2) Mehrausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 EigVO NRW unverzüglich zu ändern. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan im Sinne des § 14 Abs. 2 a) EigVO NRW liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 100.000,00 € verschlechtern wird,
2. der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge voraussichtlich um mehr als 20 % unterschritten wird und diese Unterschreitung nicht durch Einsparungen ausgeglichen werden kann.

**§ 11
Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Die mittelfristige fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie die Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans nach Jahren gegliedert. Sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.

**§ 12
Vergabe von Aufträgen**

(1) Die Vergabe von Aufträgen wird durch die Betriebsleitung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, des Vergaberechts und der Korruptionsverhütung, insbesondere des „Vier-Augen-Prinzips“ geregelt.

(2) Die Betriebsleitung legt vierteljährlich über alle Auf-

tragserteilungen im Wert von 5.000,00 € bis 20.000,00 € dem Betriebsausschuss einen Nachweis vor.

**§ 13
Zwischenberichte**

Die Betriebsleitung soll die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich bis 3 Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich unterrichten.

**§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht**

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen. Der Rat der Stadt Oberhausen stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Theater Oberhausen vom 19.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberhausen, 21.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Apostolos Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Änderung 22 MH des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Mülheim an der Ruhr.**

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 03.07.2017 beschlossen:

- 1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
- 2. auf der Grundlage des Planentwurfs die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:

- 22 MH Düsseldorfer Straße / Kassenberg

Der Änderungsbereich 22 MH befindet sich in Mülheim im Stadtteil Saarn und verläuft entlang der Düsseldorfer Straße. Er wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straßen Kassenberg, Alte Straße, Mintarder Straße und Saarner Auenweg.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW) sowie § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

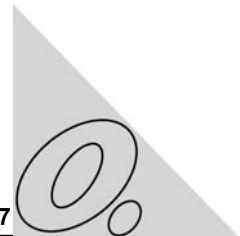
Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes hat Auswirkungen auf die Umwelt. Daher ist im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens gemäß § 9 ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)):

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung,
- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselwirkungen.

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:



Änderungsverfahren 22 MH

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Drei Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf Staatskanzlei des Landes NRW, Referat III B 2 Stellungnahme der Bauaufsicht der Stadt Mülheim an der Ruhr	Anmerkungen bezüglich des planerischen Umgangs mit einem Betrieb gemäß Seveso-III-Richtlinie. Hinweis zum Erfordernis einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) und einer FFH-Vorprüfung. Hinweis zu bestehender Luftschadstoffbelastung an der Düsseldorfer Straße sowie auf mögliche Grenzwertüberschreitung bei Verkehrszunahme. Ausweisung von Teilen des Änderungsbereichs (B 223) als Lärmbrennpunkt im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Umsetzung von betriebsseitigen Maßnahmen am Störfallbetrieb.
Zwei Fachgutachten	Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR	Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden, eine artenschutzkonforme Konfliktlösung kann auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens erarbeitet werden. FFH-Vorprüfung: Keine Betroffenheit wertbestimmender Lebensraumtypen einschließlich der charakteristischen Arten. Die Erhaltungs- und Schutzziele des FFH-Gebietes DE-4507-301 „Ruhraue in Mülheim“ werden nicht verletzt.

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung, Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 11.09. bis 11.10.2017 (einschließlich) in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

In der Stadt Oberhausen können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-4/Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz
 Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A)
 Bahnhofstraße 66, Raum A 009
 46042 Oberhausen

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:
 Montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr,
 freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/>

änderungsverfahren.html) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Gebiet der Stadt Oberhausen erteilt

Uwe Kraus, Tel.: 0208 825-2196
 E-Mail: uwe.kraus@oberhausen.de

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Auslegungsfrist bis zum 11.10.2017 (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,

- Bereich 5-4/Bauleitpläne, Wohnungswesen, Denkmalschutz, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Raum A 009, 46042 Oberhausen

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und des Ausschusses nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

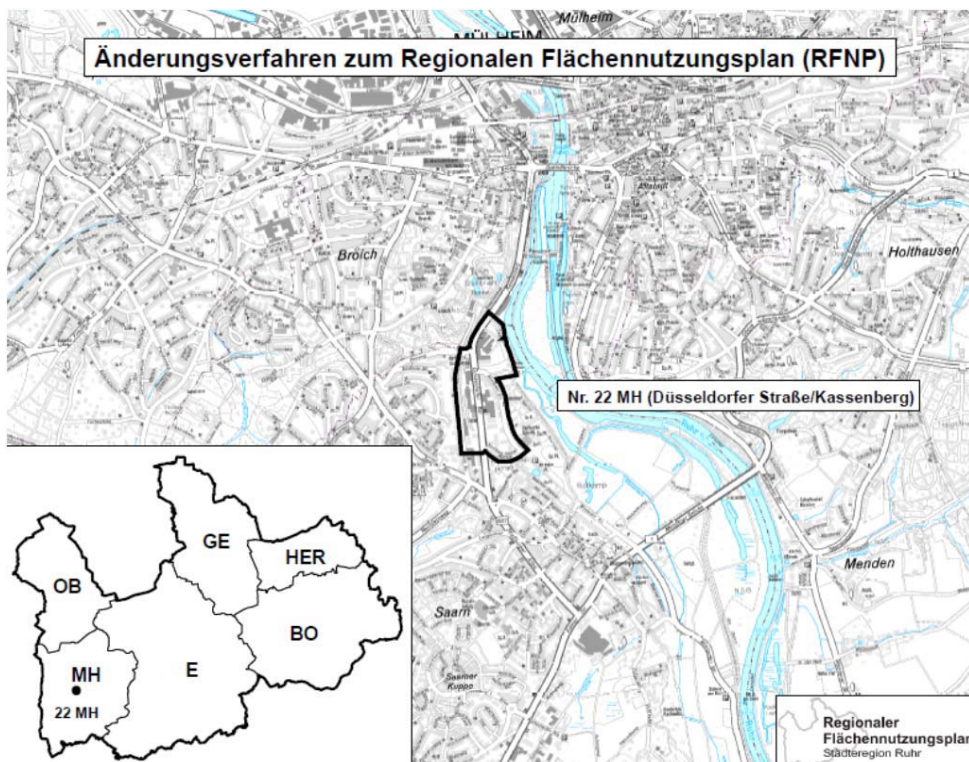
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

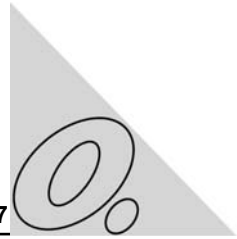
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 31.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer





**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung einer Satzung über die
Verlängerung der Veränderungssperre Nr.
159 für einen Teilbereich des Bebauungs-
plans Nr. 641 - Marktstraße / Helmholtz-
straße / Mülheimer Straße - vom 13.07.2017**

I. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung
über die Verlängerung der Veränderungssperre
Nr. 159 vom 13.07.2017**

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), in seiner Sitzung am 03.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Einziges Paragraph

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 159 vom 15.07.2016 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung der Satzung vom 15.07.2016 spätestens am 20.08.2018 außer Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 148 liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

II. Bekanntmachungsanordnung

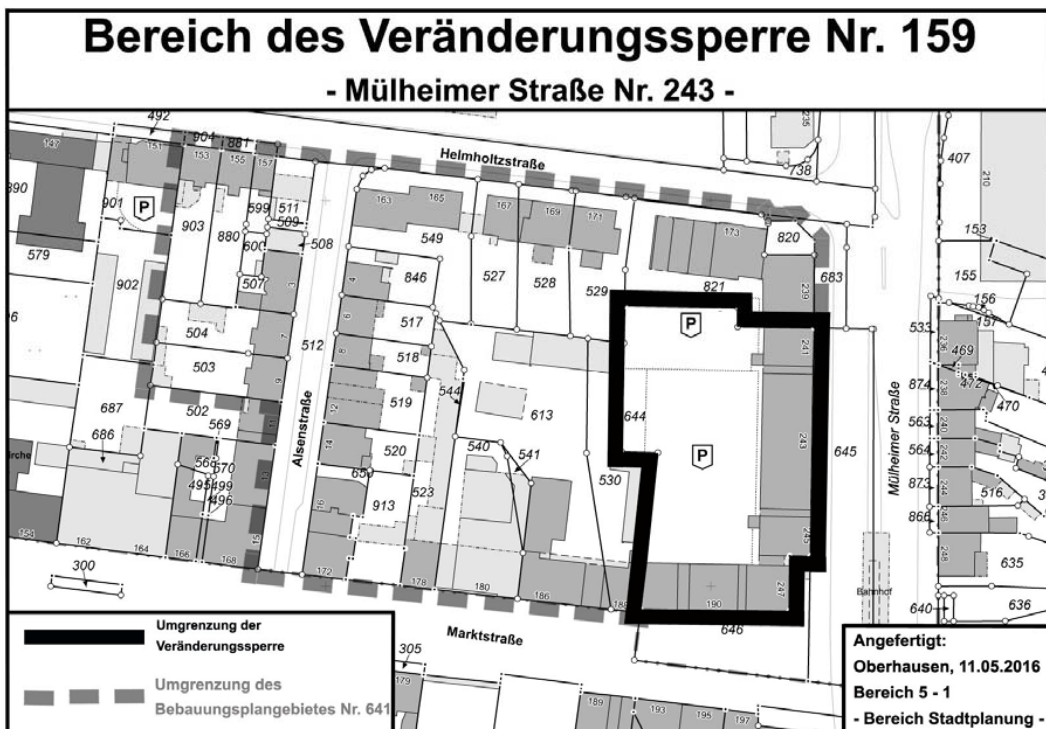
Die vom Rat der Stadt am 03.07.2017 beschlossene Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 159, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 13.07.2017, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 159 tritt gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans



und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.2016, S. 966), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung / sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:

„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

III. Bestätigungen und Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 159 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2017 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739)), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

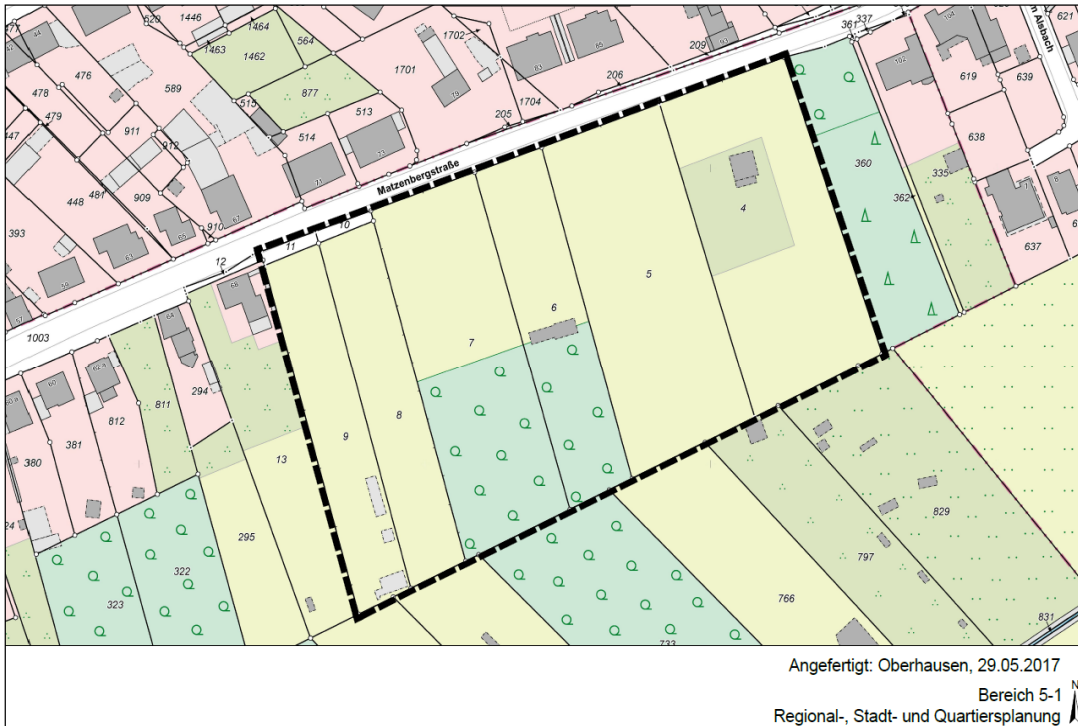
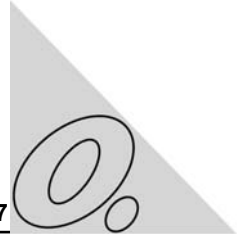
Oberhausen, 13.07.2017

Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 739 - Matzenbergstraße -

- I. Der Rat der Stadt hat am 03.07.2017 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 - Regional-, Stadt- und Quartiersplanung - vom 29.05.2017 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 13, und wird im Norden durch die Matzenbergstraße, im Westen durch das angrenzend bebaute Grundstück, im Osten durch den anliegenden Wald (Flurstück Nr. 360) sowie im Süden durch die etwa 120 m abseits der Matzenbergstraße gelegenen Flurstücksgrenzen begrenzt. Dabei umfasst das Plangebiet in Gänze die Flurstücke Nr. 4 bis 11.



Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Regional-, Stadt- und Quartiersplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr und
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 739 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung von Wohngebieten,
- Einbindung einer geplanten Bebauung in das landschaftliche Umfeld unter besonderer Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes „Alsbachtal und Volkspark Sterkrade“,
- Einbindung einer geplanten Bebauung in das bauliche Umfeld entlang der Matzenbergstraße,
- Sicherung der Erschließung.

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Der durch den Rat der Stadt am 03.07.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 739 - Matzenbergstraße - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

III. Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 739 - Matzenbergstraße - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 03.07.2017 überein.

Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 739), verfahren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 31.07.2017

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Tsalastras
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 739:

Bisher galt für den Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 56, der am 15.07.1969 Rechtskraft erlangt hat. Dieser setzt hier eine bis zu viergeschossige Bebauung, ca. 25 m von der Straße zurückgesetzt, fest. Die ca. 34 m langen und 12 m breiten Baufenster sind mit der Schmalseite zur Matzenbergstraße ausgerichtet. Zwischen Straße und überbaubarer Fläche sind die Garagen- und Stellplatzflächen vorgesehen. Dazwischen ist außerdem eine Fläche von ca. 2,50 m Breite für einen Fußweg festgesetzt. Als Dachform sind hier geneigte Dächer mit 30° Neigung vorgesehen.

Die genannten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen nicht mehr den Planungszielen der Stadt Oberhausen. Der Bebauungsplan Nr. 56 wurde seinerzeit unter der Annahme eines großen Bevölkerungswachstums in Oberhausen aufgestellt. Ziel war es, einen neuen Stadtteil in Königshardt mit Wohn-, Gewerbe- und Versorgungsstrukturen zu schaffen. In Teilbereichen wurden die Planungen umgesetzt. Andere Teilbereiche, wie der Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans, wurden nicht weiter genutzt. Dies ist sicherlich mit der Abnahme der Bevölkerungszahl, die auch den aktuellen Prognosen zufolge weiter fortschreiten wird, zu erklären.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll unter Berücksichtigung der aktuellen Wohnbaubedarfe die Entwicklung einer Wohnbebauung im Geltungsbereich sowie deren Einbindung in das landschaftliche Umfeld und der vorhandenen Bebauung neu strukturieren.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter www.o-sp.de/oberhausen/start.php zu erhalten.

Aufgebot von Sparurkunden**3017015466**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 - Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 02.08.2017

Stadtparkasse Oberhausen
- Der Vorstand -

Schiedsman/Schiedsfrau für den Schiedsgerichtsbezirk „Sterkrade-Nord/Holten“ gesucht

Für den verstorbenen Schiedsman Peter Göhler wird für den Schiedsgerichtsbezirk „Sterkrade-Nord/Holten“ eine neue Schiedsperson gesucht.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger, die in diesem Schiedsgerichtsbezirk (PLZ 46147) wohnen und zwischen 30 und 70 Jahre alt sind, werden gebeten, sich bei der Stadt Oberhausen, Bereich Recht, Schwartzstr. 72/Rathaus, Zimmer 605, Tel. 825-2096, zu melden. Ansprech-

partnerin ist Frau Claudia Dickmann. Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SchAG NRW).

Die Schiedspersonen werden vom Rat der Stadt für fünf Jahre gewählt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird in der Privatwohnung ausgeübt. Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung.

Zu den Aufgaben der Schiedsperson gehört es, in bestimmten Strafsachen (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung) sowie in bestimmten privatrechtlichen Streitigkeiten (z. B. vermögensrechtliche Streitigkeiten wie Schadenersatz und Schmerzensgeld bis zu einem Wert von 600 Euro sowie nachbarrechtliche Streitigkeiten) durch eine Schlichtungsverhandlung eine Einigung (Vergleich) zwischen allen Beteiligten herbeizuführen.
(weitere Infos auch unter www.bds-nrw.com)

Die Parteien sollen Gelegenheit haben sich auszusprechen. Durch die Bereitschaft, den Beteiligten in Ruhe zuzuhören und durch die Schaffung einer entspannten Atmosphäre, soll die Schiedsperson dazu beitragen, die bestehenden Spannungen abzubauen. Das Ziel ist, den sozialen Frieden wiederherzustellen und den Bürgerinnen und Bürgern Ärger, Zeit und Kosten zu ersparen.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen**Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche der Friedrich-Karl-Straße**

Die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen hat am 29.03.2017 beschlossen, eine Teilfläche von ca. 15 qm - vorbehaltlich der Vermessung - aus dem Grundstück Gemarkung Oberhausen, Flur 35, Flurstück 418, nach Ablauf von 3 Monaten nach ortsüblicher Bekanntmachung dieses Beschlusses als öffentliche Verkehrsfläche einzuziehen, falls fristgerechte Einwendungen nicht erhoben werden. Die einzuziehende Teilfläche aus dem Flurstück 418 ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt. Die Absicht der Einziehung wurde am 18.04.2017 öffentlich bekanntgemacht. Einwendungen hiergegen liegen nicht vor.

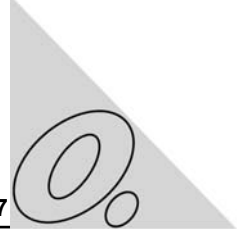
Die vorgenannte Straßenfläche wird gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 eingezogen.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV NRW S. 548) erhoben werden.

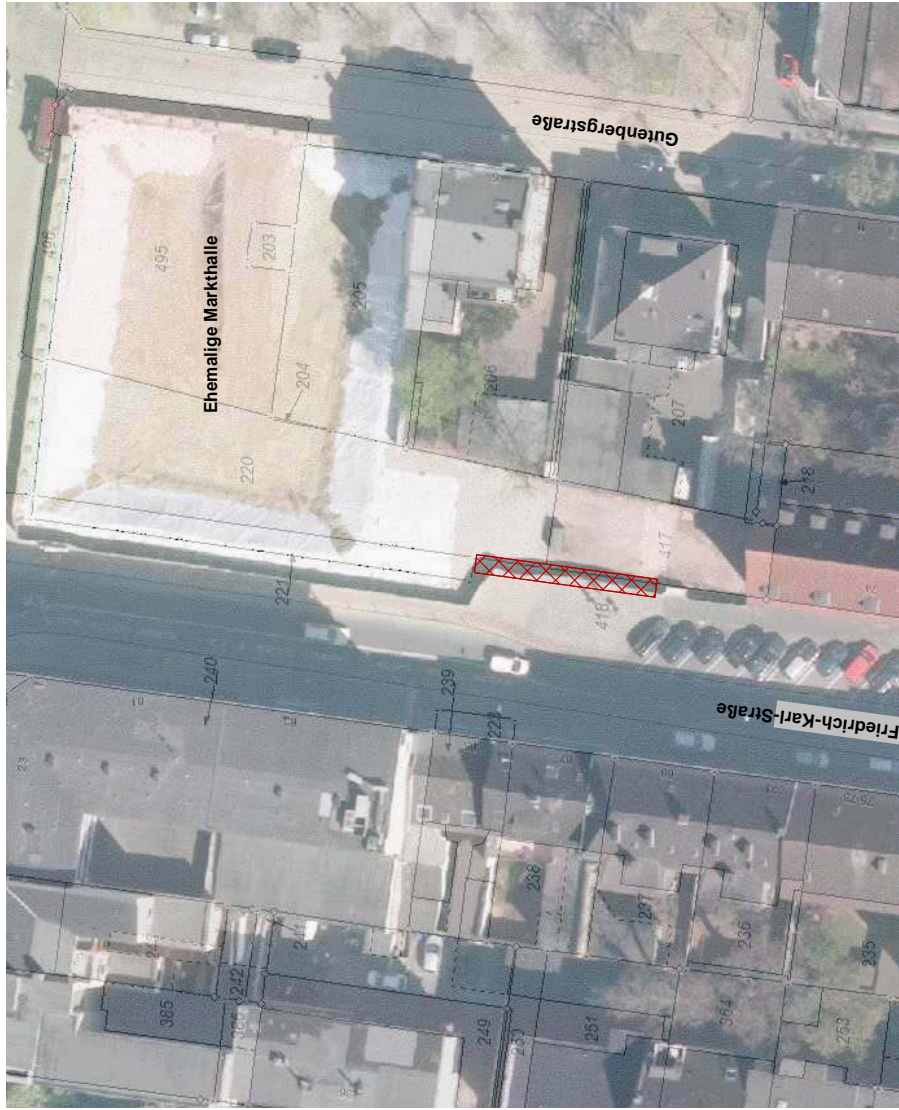
Oberhausen, 28.07.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull



Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung für die Einziehung einer Teilfläche auf der Friedrich-Karl-Straße



 = Eingezogene Fläche

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:
Stadt Oberhausen Fachbereich 5-6-50 / Verkehrs- und Baustellenmanagement	

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Straße „Am Alsbach“
(Gemarkung Sterkrade, Flur 12, Flurstück 618)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

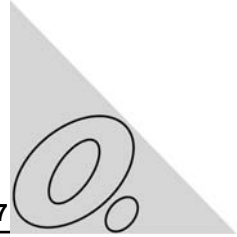
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

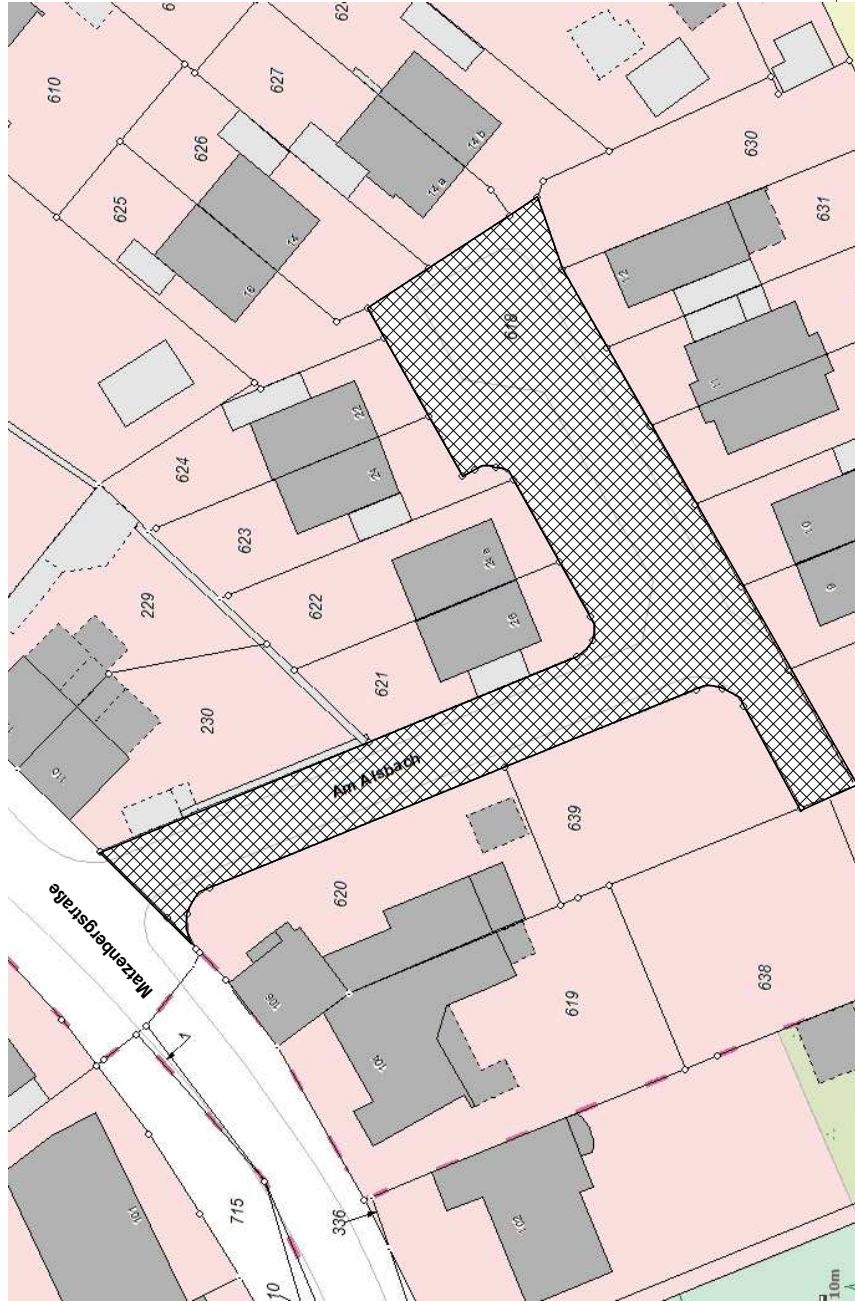
Oberhausen, 02.08.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

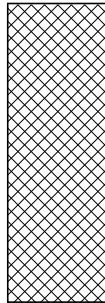
Motschull



Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 02.08.2017 für die Straße Am Alsbach



= gewidmete Fläche



Stadt Oberhausen
Fachbereich 54-56 / Verkehrs- und Baustellenmanagement

02.08.2017 10:24:38 K:\Kopier\Plan\Widmungen\Alsbach\Alsbach.mxd

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberhausen

Widmung einer Straße

Die Stadt Oberhausen widmet gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 mit Wirkung vom Tage der ortsüblichen Bekanntmachung folgende Straße für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße:

Straße „Zum Buchenbach“ und Verbindung zur Neukölner Straße

(Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, Flurstück 774 komplett und Flurstück 868 teilweise)

Die gesamte zu widmende Fläche ist in dem beigefügten Lageplan als Anlage zur Widmungsverfügung zeichnerisch dargestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S. 548) erhoben werden.

Hinweis:

Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll ihr je eine Abschrift für den Beklagten, den Vertreter des öffentlichen Interesses und sonstige Beteiligte beigefügt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so gilt dessen Verschulden als Ihr eigenes Verschulden.

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das dem Klageverfahren bislang vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Entsprechend der oben stehenden Rechtsmittelbelehrung kann gegen diesen Bescheid also direkt Klage erhoben werden.

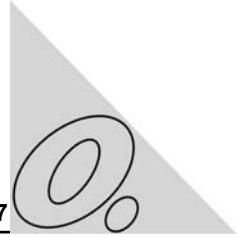
Zur Vermeidung unnötiger Kosten besteht jedoch unabhängig hiervon die Möglichkeit, sich vor etwaiger Erhebung einer Klage kurzfristig zunächst mit der zuständigen Dienststelle, Fachbereich 5-6-50 in Zimmer A 227 des Technischen Rathauses Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46042 Oberhausen, während der Dienststunden, Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben und kann die Widmungsverfügung gegebenenfalls, insbesondere hinsichtlich etwaiger offensichtlicher Unrichtigkeiten, korrigiert werden, so dass es einer Klageerhebung nicht mehr bedarf.

Die Notwendigkeit der Klageerhebung zur Vermeidung des Eintritts der Bestandskraft dieser Widmungsverfügung wird durch einen außergerichtlichen Klärungsversuch allerdings nicht berührt. Die Klagefrist von einem Monat wird hierdurch nicht verlängert.

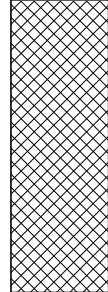
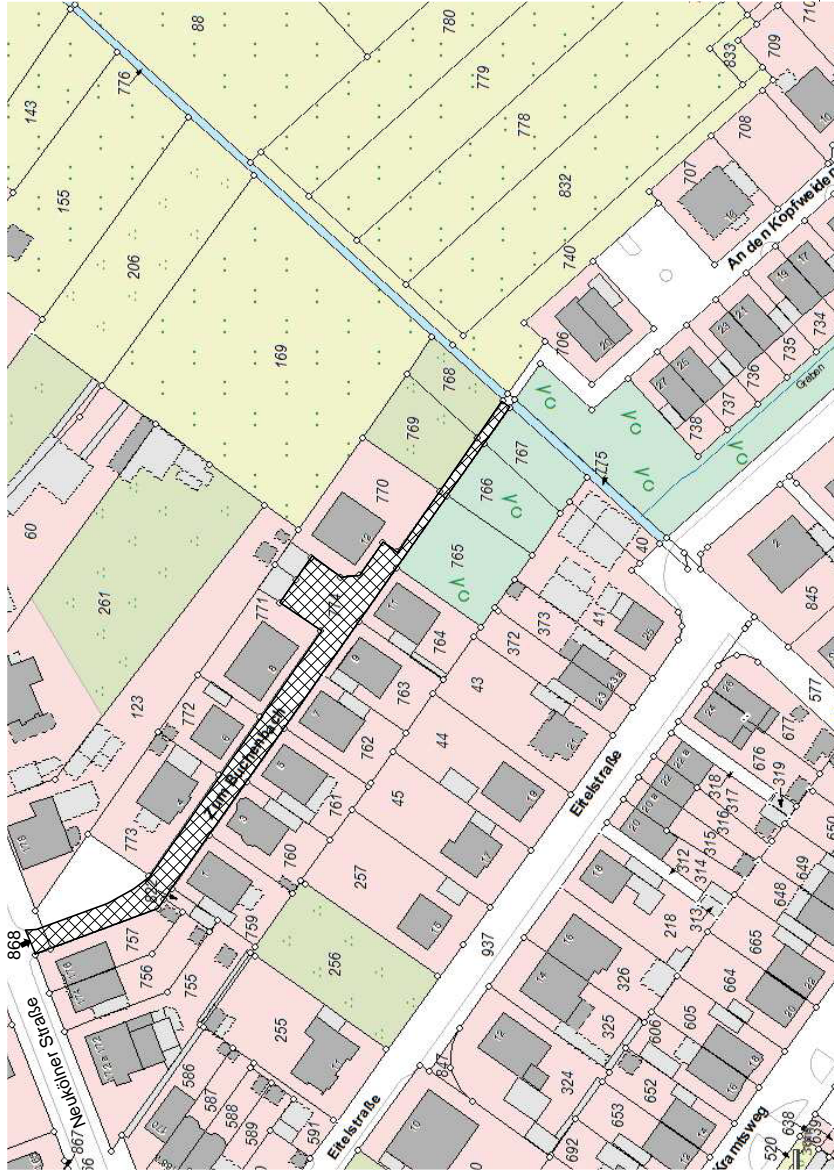
Oberhausen, 02.08.2017

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Motschull



Anlage 1 zur Widmungsverfügung vom 02.08.2017 für die Straße Zum Buchenbach



= gewidmete Fläche

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-6-09 / Verkehrs- und Bauabw.
management

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle, Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2116
Online-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 16,- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugs-
preis von 28,- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im
Monat

K 2671

Postvertriebsstück

- Entgelt bezahlt -

DPAG



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 10,- Euro, für sechs Monate 20,- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

Nächste Ausleihe:
Donnerstag, 7. September 2017
Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,
Konrad-Adenauer-Allee 46

Auskunft:
Bereich 0-8 Kunst / Artothek, Tel. 0208 41249-22
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevestraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Sommer 2017 nimmt der Bereich 0-8 Kunst / Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1
46045 Oberhausen
Telefon 0208/85 78-180 und 184
besucherbuero@theater-oberhausen.de
www.theater-oberhausen.de